Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen: 1 A 923/19 SN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Sebastian Schröder,

<u>Proz.-Bev.:</u> Rechtsanwälte Korbinian Geiger.

- Kläger -

gegen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Werderstr. 124, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

2. Januar 2020

durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Somit ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht der Billigkeit, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen.

Er hat den begehrten Verwaltungsakt nach Rechtshängigkeit erlassen und den Kläger damit klaglos gestellt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBI. I 2017, 3803] oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original wird beglaubigt:

Schwerin, 6. Januar 2020

Justizhauptsekretärin Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle